

Obergericht des Kantons Zürich

II. Zivilkammer



Geschäfts-Nr.: LB240038-O/U

Mitwirkend: Oberrichterin lic. iur. E. Lichti Aschwanden, Vorsitzende,
Oberrichter Dr. M. Sarbach und Ersatzrichterin lic. iur. C. Fischer
Maurer sowie Gerichtsschreiber MLaw S. Widmer

Beschluss und Urteil vom 1. April 2025

in Sachen

A._____,

Beklagter und Berufungskläger

vertreten durch Rechtsanwältin Dr. iur. X._____

gegen

1. **B.**_____,

2. **C.**_____,

Kläger und Berufungsbeklagte

1, 2 vertreten durch Rechtsanwalt Dr. iur. Y._____

betreffend **Forderung und negative Feststellungsklage**

**Berufung gegen ein Urteil und Beschluss der 7. Abteilung des
Bezirksgerichts Zürich vom 27. Mai 2024; Proz. CG180089**

Rechtsbegehren:

(act. 2 S. 2 f.)

- "1. Der Beklagte sei zu verpflichten, dem Kläger 1 CHF 378'531.65, zuzüglich 5 % Zins seit 15. April 2016, zuzüglich Zahlungsbefehlskosten von CHF 203.30 zu bezahlen, und es sei in der Betreuung Nr. 1 des Betreibungsamtes Zürich 7 (Zahlungsbefehl zugestellt am 27. Oktober 2016) im genannten Umfang der Rechtsvorschlag aufzuheben;
2. es sei festzustellen, dass die durch den Beklagten gegen den Kläger 1 mit der Betreuung Nr. 2 des Betreibungsamtes Volketswil (Zahlungsbefehl vom 16. August 2016) in Betreuung gesetzte Forderung von CHF 200'000.–, zuzüglich 5 % Zins seit 2. August 2016, nicht besteht und es sei das Betreibungsamt Volketswil anzuweisen, die Betreuung im Betreibungsregister zu löschen;
3. der Beklagte sei zu verpflichten, dem Kläger 2 CHF 335'027.95, zuzüglich 5 % Zins seit dem 15. April 2016, zuzüglich Zahlungsbefehlskosten des Betreibungsamtes Zürich 7 von CHF 203.30 zu bezahlen und es sei in der Betreuung Nr. 3 des Betreibungsamtes Zürich 7 (Zahlungsbefehl zugestellt am 27. Oktober 2016) im genannten Umfang der Rechtsvorschlag aufzuheben;
4. es sei festzustellen, dass die vom Beklagten gegen den Kläger 2 mit der Betreuung Nr. 4 des Betreibungsamtes Altendorf Lachen (Zahlungsbefehl vom 11. August 2016) in Betreuung gesetzte Forderung von CHF 200'000.–, zuzüglich 5 % Zins seit 2. August 2016, nicht besteht und es sei das Betreibungsamt Altendorf Lachen anzuweisen, die Betreuung im Betreibungsregister zu löschen;
5. der Beklagte sei zu verpflichten, den Klägern 1 und 2 die ihnen seit dem 11. Februar 2016 im Zusammenhang mit der unerlaubten Verfügung der Prof. A. _____ & Dr. D. _____ Rechtsanwälte und des Dr. D. _____ über die für die Kläger 1 und 2 einkassierten Geldsummen entstandenen Kosten, samt Rechtsvertretungskosten wie folgt zu ersetzen:
 - dem Kläger 1 CHF 47'270.85, zuzüglich 5 % Zins seit dem heutigen Tage;
 - dem Kläger 2 CHF 47'270.85, zuzüglich 5 % Zins seit dem heutigen Tage;davon alle Forderungen bis zum Betrag von CHF 590'000.00 in Solidarität mit Dr. D. _____, E. _____-strasse 5, ... Zürich;
alles unter Kosten- und Entschädigungspflicht zulasten des Beklagten."

Urteil des Bezirksgerichtes:

(act. 138)

1. Der Beklagte wird verpflichtet, dem Kläger 1 CHF 372'188.26 zuzüglich 5% Zins seit 15. April 2016 zu bezahlen.

Es wird davon Vormerk genommen, dass vom Zins CHF 18'366.40 bereits getilgt sind.

2. Der Beklagte wird verpflichtet, dem Kläger 2 CHF 330'053.74 zuzüglich 5% Zins seit 15. April 2016 zu bezahlen.

Es wird davon Vormerk genommen, dass vom Zins CHF 18'366.40 bereits getilgt sind.

3. Im darüberhinausgehenden Umfang wird die Klage - soweit sie nicht durch Rückzug erledigt oder gegenstandslos geworden ist - abgewiesen.

4. Die Entscheidungsbüher wird auf CHF 65'660.- festgesetzt.

5. Die Gerichtskosten werden den Klägern je zu einem Sechstel und dem Beklagten zu zwei Drittel auferlegt.

Die Anteile der Gerichtskosten der Kläger werden mit dem geleisteten Vorschuss verrechnet. Der Rest des Vorschusses wird für die weiteren Gerichtskosten verwendet. Der ungedeckte Betrag der Gerichtskosten wird vom Beklagten bezogen.

Den Klägern wird für den je einen Sechstel übersteigenden Betrag bis zur Höhe des geleisteten Vorschusses ein Rückgriffsrecht auf den Beklagten eingeräumt.

6. Der Beklagte wird verpflichtet, den Klägern eine reduzierte Prozessentschädigung von insgesamt CHF 24'015.- (inkl. Mehrwertsteuer; je Kläger CHF 12'007.50) zu bezahlen.

7. [Mitteilung]

8. [Rechtsmittel]

Berufungsanträge:

(act. 135 S. 2)

- "1. Es seien die Dispositivziffern 1,2,4,5 und 6 des erstinstanzlichen Urteils vom 27. Mai 2024 aufzuheben und wie folgt abzuändern:

"Die Rechtsbegehren der Kläger und Berufungsbeklagten seien kosten- und entschädigungspflichtig abzuweisen."

2. Es sei festzustellen, dass die Vorinstanz den Anspruch des Berufungsklägers auf gerichtliche Beurteilung innert angemessener Frist verletzt hat.
3. Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen (zzgl. derzeit 8.1 % MwSt.) zulasten der Berufungsbeklagten.
4. Eventualiter und für den Fall der Bestätigung des erstinstanzlichen Urteils seien die Kosten des erstinstanzlichen Verfahrens sowie die Kosten des Berufungsverfahrens auf die Staatskasse zu nehmen."

Erwägungen:

1. Streitgegenstand

Der Beklagte und Berufungskläger (fortan Beklagter) und Dr. iur. D._____ schlossen am 26. Mai 1998 einen Zusammenarbeitsvertrag (nachfolgend "ZAV").

F._____ und G._____ (fortan ursprüngliche Kläger 1-2) bevollmächtigten am 1. September 1998 im Rahmen einer baurechtlichen Auseinandersetzung gegen eine Drittperson (H._____) die Kanzlei "Prof. A._____ & Dr. D._____ Rechtsanwälte" mit ihrer Interessenwahrung (act. 6/15). Dr. D._____ übernahm die Mandatsführung. Mit Urteil vom 13. November 2014 des Bezirksgerichts Zürich wurde F._____ Fr. 739'698.20 und G._____ Fr. 654'698.20, je nebst Zins zu 5% seit 3. September 1998 zugesprochen. Der Entscheid wurde ans Obergericht des Kantons Zürich und ans Bundesgericht weitergezogen. Es resultierte ein für die ursprünglichen Kläger günstiges Bundesgerichtsurteil.

Im Nachgang überwies die damalige Gegenpartei teilweise der Kanzlei "Prof. A._____ & Dr. D._____ Rechtsanwälte" und teilweise Dr. D._____ persönlich auf dessen Konto für die beiden damaligen Mandanten einen Betrag von insgesamt

Fr. 1'810'480.35 einschliesslich Prozessentschädigung. Am 11. Februar 2016 leitete Dr. D. _____ vom persönlich empfangenen Betrag lediglich einen Teilbetrag an die Mandanten weiter. Es blieb ein Restbetrag von Fr. 736'012.– ausstehend, für den Dr. D. _____ am 4. April 2016 eine Schuldanererkennung unterzeichnete. Mit der vorliegenden Klage verlangen die ursprünglichen Kläger 1-2, bzw. die je für ihren Nachlass eingesetzten Willensvollstrecker, vom Beklagten Schadenersatz für ihren jeweils ausstehenden, von Dr. D. _____ nicht weitergeleiteten, Restbetrag (act. 138 S. 3 f.).

2. Prozessgeschichte

2.1. Mit Klage vom 25. Oktober 2018 machten die ursprünglichen Kläger 1-2 unter Beilage der Klagebewilligung das Verfahren bei der Vorinstanz anhängig (act. 1-2). Die Vorinstanz schrieb mit Beschluss vom 27. Mai 2024 die Rechtsbegehren Ziffer 2 und 4 als zufolge Rückzug und das Rechtsbegehren Ziffer 5 als zufolge Gegenstandslosigkeit erledigt ab. Mit Urteil gleichen Datums entschied sie über die Rechtsbegehren Ziffer 1 und 3 der Kläger. Zur Vermeidung von Wiederholungen kann ergänzend auf die vorinstanzliche Darstellung des Prozessverlaufs verwiesen werden (act. 138 S. 4 ff. E. II.). Das Urteilsdispositiv wurde eingangs wiedergegeben.

2.2. Mit Eingabe vom 26. August 2024 erhob der Beklagte Berufung gegen das vorinstanzliche Urteil mit den eingangs angeführten Berufungsanträgen (act. 135 S. 2). Die vorinstanzlichen Akten wurden beigezogen (act. 1 - 133). Mit Präsidialverfügung vom 10. Oktober 2024 wurde der Beklagte aufgefordert, einen Gerichtskostenvorschuss in Höhe von Fr. 24'800.– zu leisten (act. 139). Der Vorschuss ist fristgerecht eingegangen (act. 142). Mit Präsidialverfügung vom 17. Januar 2025 wurde die Prozessleitung an die Referentin delegiert (act. 143). Weiterungen sind nicht erforderlich. Das Verfahren ist spruchreif (vgl. Art. 312 Abs. 1 ZPO).

3. Prozessuales

3.1. Nach Eingang der Berufung prüft die Rechtsmittelinstanz von Amtes wegen das Vorliegen der Rechtsmittelvoraussetzungen. Diese sind vorliegend gegeben. Die Berufung ging rechtzeitig, schriftlich begründet und mit konkreten Anträgen versehen bei der Rechtsmittelinstanz ein (act. 135). Der Beklagte ist durch das vorinstanzliche Urteil beschwert und zur Rechtsmittelerhebung legitimiert; für das Rechtsmittel gegen den vorinstanzlichen Entscheid ist das angerufene Obergericht zuständig. Der Kostenvorschuss wurde innert Frist geleistet (act. 142). Auf die Berufung ist einzutreten.

3.2. Mit der Berufung kann sowohl die unrichtige Rechtsanwendung als auch die unrichtige Feststellung des Sachverhalts geltend gemacht werden (vgl. Art. 310 ZPO). Die Berufungsinstanz kann sämtliche Mängel in Tat- und Rechtsfragen frei und uneingeschränkt prüfen. Sie verfügt über unbeschränkte Kognition bezüglich Tat- und Rechtsfragen. Vorausgesetzt ist dabei, dass sich die Berufung erhebende Partei mit den Entscheidungsgründen der ersten Instanz auseinandersetzt und konkret aufzeigt, was am angefochtenen Urteil oder am Verfahren der Vorinstanz fehlerhaft gewesen sein soll. Die pauschale Verweisung auf frühere Vorbringen oder deren blosser Wiederholung genügen nicht (vgl. BGE 138 III 374 E. 4.3.1; BGer 5A_247/2013 vom 15. Oktober 2013, E. 3.2; BGer 5A_751/2014 vom 28. Mai 2015, E. 2.1). Was nicht oder nicht in einer den gesetzlichen Begründungsanforderungen entsprechenden Weise beanstandet wird, braucht von der Rechtsmittelinstanz nicht überprüft zu werden; diese hat sich – abgesehen von offensichtlichen Mängeln – grundsätzlich auf die Beurteilung der Beanstandungen zu beschränken, die in der schriftlichen Begründung formgerecht gegen den erstinstanzlichen Entscheid erhoben werden (vgl. BGE 142 III 413 E. 2.2.4 m.w.H.). Innerhalb des durch Beanstandungen vorgegebenen Rahmens ist sie weder an die Begründung der Berufung erhebenden Partei noch an jene der Vorinstanz gebunden. Vielmehr wendet sie das Recht von Amtes wegen an (Art. 57 ZPO). Deswegen kann eine Berufung auch mit einer anderen Argumentation gutgeheissen oder mit einer von der Argumentation der Vorinstanz abweichenden Begründung

abgewiesen werden (vgl. BGer 4A_629/2017 vom 17. Juli 2018, E. 4.1.4.; 4A_397/2016 vom 30. November 2016, E. 3.1).

3.3. Neue Tatsachen und Beweismittel werden im Berufungsverfahren nur noch berücksichtigt, wenn sie ohne Verzug vorgebracht werden und trotz zumutbarer Sorgfalt nicht schon vor erster Instanz vorgebracht werden konnten (Art. 317 Abs. 1 ZPO). Jede Partei, welche vor der Berufungsinstanz das Novenrecht beanspruchen will, hat darzulegen und zu beweisen, weshalb sie die Tatsache oder das Beweismittel nicht schon vor erster Instanz hat vorbringen können (vgl. zum Ganzen BGer 5A_330/2013 vom 24. September 2013, E. 3.5.1 m.w.H.).

Der Beklagte reicht mit der Berufungsschrift Beilagen ein, wobei es sich um das vorinstanzliche Urteil (act. 136/1) sowie um zwei neue Belege handelt, die im erstinstanzlichen Verfahren nicht eingereicht wurden. Die neu eingereichten act. 136/2-3 ruft er in der Berufungsschrift als Beweisofferten an (act. 135 Rz. 13 S. 7 und Rz. 59 S. 24), ohne darzulegen, weshalb er sie nicht schon vor erster Instanz hätte vorbringen können. Die neuen Beweismittel sind folglich im Berufungsverfahren nicht mehr zu berücksichtigen.

3.4. Der Beklagte ficht die teilweise Gutheissung der Rechtsbegehren Ziffer 1 und 3 in Dispositiv Ziffer 1 und 2 sowie die damit im Zusammenhang stehenden Prozesskosten und insbesondere auch deren Auferlegung an. Er rügt eine falsche Auslegung des ZAV durch die Vorinstanz (act. 135 S. 19 u. S. 36 ff.) und den daraus gezogenen Fehlschluss (act. 135 S. 40). Zudem rügt er eine aktenwidrig falsche Interpretation des Schreibens vom 1. September 2015 (act. 29/5) als Einigung auf "eine neue Kanzlei-Struktur" (act. 135 S. 41 f.). Weiter rügt er, die Vorinstanz habe realitätsfremd und nicht der Natur anwaltlicher Zusammenarbeit entsprechend behauptet, Dr. D. _____ und die (Rechtsvorgänger der) Kläger hätten untereinander "kein besonderes Vertrauensverhältnis" gehabt (act. 135 S. 45). Weiter legt der Beklagte dar, er habe als Beweisofferte für die Zustellung des Schreibens vom 1. September 2015 an alle wichtigen Klienten, stakeholders und Kontakte Dr. D. _____ genannt, was die Vorinstanz als unbrauchbar eingeschätzt habe. Er erachtet diese Ablehnung der Beweisofferten für unhaltbar (act. 135 S. 46). Auf diese Themen ist nachfolgend einzugehen.

4. Auslegung des Zusammenarbeitsvertrags vom 26. Mai 1998: Kollektivgesellschaft

4.1. Die Vorinstanz würdigt die Vollmachten vom 1. September 1998, worin die im Formular aufgeführten Rechtsanwälte A._____, D._____ und I._____, "je einzeln" bevollmächtigt wurden, den in der Vollmacht aufgeführten Kanzleinamen (A._____ & D._____) und zog den Schluss, dass damit die Kanzlei als solche mandatiert wurde (act. 138 S. 31 ff.). Sodann führt sie den Inhalt des ZAV vom 26. Mai 1998 an. Unter anderem führt sie an, darin sei festgehalten, dass die vertraglichen Abmachungen zur Zeit auf mündlichen Vereinbarungen mit zum Teil schriftlichen Belegen über die wechselnden Gewinnbeteiligungen basierten (Ziff. 3 ZAV). In der Ziffer 4 wird gemäss der Vorinstanz festgehalten, dass die Ausweitung der geschäftlichen Aktivitäten nun als Konzession an die Übersichtlichkeit eine schriftliche Ordnung und Ausformulierung der gegenseitigen Beziehungen verlange. Sodann werde gemäss ZAV die bisherige Firmenbezeichnung beibehalten. Weiter hält sie fest, auf der zweiten Seite unter "II." werde eine Kompetenzverteilungsordnung in vier Ziffern beschrieben. Zuerst werde festgehalten, dass die Vertragsparteien A._____ (Beklagter) und D._____ (D._____) gleichberechtigte Parteien seien (Ziffer 1). Dann werde ausgeführt, dass als Maxime gelte, dass jede Entscheidung - wenn immer möglich - im Konsensverfahren zu erfolgen habe. Sei in einem konkreten Fall kein Konsens möglich und könne auf eine Entscheidung nicht verzichtet werden, komme A._____ als dem Amtsalteren der Stichentscheid zu. Dies gelte sowohl intern (Bürobetrieb) als auch extern (Klienten usw.). Weiter halte der ZAV fest, dass in büropolitischen Belangen A._____ in erster Priorität die Gemeinschaft nach aussen vertrete (Ziffer 3). Das Sekretariat solle beiden Partnern zur Verfügung stehen. Über das Vorrecht entscheide die Dringlichkeit der Sache und der Stichentscheid hierüber stehe A._____ zu (Ziffer 4). Weiter besteht der ZAV gemäss der Vorinstanz unter "III." aus neun Ziffern zur Aufteilung der Arbeit. Im wissenschaftlichen und universitären Bereich sei grundsätzlich A._____ zuständig. Entsprechende Aktivitäten von D._____ müssten mit A._____ abgestimmt werden. Für die Klientenbetreuung gelte der Grundsatz, dass rechtspolitische und wissenschaftliche Anliegen vorrangig durch A._____ betreut würden. Im Bereich des SVG-Kommentars werde D._____ weiterhin als

Mitautor eingesetzt (Ziffer 2). Bei der Fallzuteilung sei darauf zu achten, dass sich A. _____ vornehmlich mit der Abfassung von Gutachten sowie der nichtforensischen Tätigkeit befasse (Ziffer 3). Die Rekrutierung von Anwälten und Administrationspersonal erfolge durch A. _____ und D. _____ gemeinsam (Ziffer 4). D. _____ sei vornehmlich für den gesamten übrigen Bereich, vor allem auch für die Betreuung der forensischen Angelegenheiten verantwortlich, sofern sie nicht aufgrund einer gemeinsamen Absprache an die übrigen Mitarbeiter delegiert seien (Ziffer 5). Im Übrigen trage D. _____ die Gesamtverantwortung für Organisation, Finanzierung, rechtzeitige Kreditoren- und Debitorenbewirtschaftung, Rechnungswesen, Buchhaltung sowie für Steuerangelegenheiten der Bürogemeinschaft. A. _____ stehe das Kontrollrecht und - falls erforderlich - ein Veto- sowie Vorschlagsrecht zu (Ziffer 6). A. _____ verpflichte sich, die durch ihn aufgebauten Klientenbeziehungen - vorab im Bankenumfeld - zum Wohle und Nutzen der Bürogemeinschaft weiter zu unterhalten und neue, an ihn herangetragene forensische Mandate nach gemeinsamer Absprache innerhalb der Bürogemeinschaft zu vergeben (Ziffer 8). In Ziffer 9 gehe es um Publikationen. Unter "IV." sei der Informationsaustausch geregelt. Demgemäss erfordere der gemeinsame Betrieb eines Advokaturbüros hinsichtlich aller betriebswesentlichen internen wie externen Vorgänge Transparenz und eine offene Informationspolitik unter den Büropartnern. Es habe mindestens eine Informationssitzung wöchentlich stattzufinden. Im Wesentlichen betreffe dies die Aspekte des gegenseitigen Zugangs zu sämtlichen Akten. D. _____ sei verantwortlich für die Klientenkartei, die Einführung und Betreuung einer Debitorenbewirtschaftung, fristgerechte Bezahlung sämtlicher eingehender Rechnungen, das Führen einer Betriebsbuchhaltung, die jährliche Erstellung einer Gewinn- und Verlustrechnung sowie einer Bilanz, die jährliche Erstellung einer Steuererklärung und die Berichterstattung über ordentliche interne wie externe betriebsrelevante Ereignisse. Weiter sehe der ZAV regelmässige Besprechungen vor über betriebsinterne Probleme persönlicher oder sachlicher Art, wie etwa Anstellungen, Entlassungen, Arbeitszuteilungen, Ferien, sowie die laufende Information über die Aufnahme neuer Klienten und die Betreuung neuer Fälle von bestehenden Klienten. Die Auswahl der Klienten erfolge gemeinsam und zur Erhaltung des guten Rufes der Praxis. A. _____ und D. _____ würden ein

gegenseitiges Vetorecht besitzen, dessen Inanspruchnahme begründet sein müsse. Schliesslich regle der ZAV unter "V." die Bezüge. Zuerst werde festgehalten, dass A._____ eine vom Ertrag unabhängige Jahrespauschale in der Höhe von mindestens Fr. 360'000.– beziehe, deren Bezahlung in 12 monatlichen Beträgen à mindestens Fr. 20'000.– erfolge. Übersteige der Reingewinn den Betrag von Fr. 720'000.–, erhöhe sich die Pauschale um jeweils $\frac{1}{4}$ des diese Summe übersteigenden Betrages, im Maximum aber auf Fr. 500'000.– p.a. Die Bezahlung erfolge nach Abschluss der Buchhaltung des Geschäftsjahres. D._____ beziehe den nach Abzug der Pauschale und der Büroaufwendungen (Löhne, Sachkosten, Anwalts- und Gerichtsgebühren) erzielten Reingewinn. Im Falle des krankheits- oder altersbedingten Rücktritts A._____s von den beruflichen Aktivitäten betrage die jährliche Pauschale 60% von Fr. 360'000, mithin Fr. 216'000.–, zahlbar in monatlichen Beträgen à Fr. 18'000.–. Weiter regle der ZAV den Fall des Ablebens des Beklagten (act. 138 S. 38 ff.).

4.2. Diese vorinstanzliche Wiedergabe der Vollmachten und des Inhalts des ZAVs rügt der Beklagte mit der Berufung nicht (act. 135).

4.3. Die Vorinstanz verweist im Rahmen der Würdigung der Rechtsform der Kanzlei "A._____ und D._____" im Zeitpunkt der Auftragserteilung zunächst darauf, dass der Ausdruck "Ausweitung der geschäftlichen Aktivitäten" manifestiere, dass sich die Tätigkeit in irgend einer Art vergrössert habe, sei dies volumenmässig, thematisch oder umsatzmässig. Aufgrund des Passus werde klar, dass ein gemeinsamer Wille der Beteiligten vorhanden gewesen sei, das Verhältnis neu zu regeln (act. 138 S. 43 E. 5.4.4.). Die Vertragsparteien würden sich grundsätzlich als gleichberechtigte Partner betrachten, wobei A._____ eine gewisse Vormachtstellung zukomme. In administrativer Hinsicht solle eine Organisation bestehen, eine Buchhaltung geführt werden und Kreditoren- und Debitoren bewirtschaftet werden. Auch die Steuerangelegenheiten der Gemeinschaft würden geregelt. Die Vorinstanz zieht den Schluss, dass alleine diese Regelungen klar über eine Bürogemeinschaft hinaus gehen, bei der lediglich die Unkosten geteilt oder ein gemeinsames Sekretariat geführt werde. Wesentlich sei auch, dass die Gemeinschaft einen Reingewinn in der Grössenordnung von mehr als Fr. 720'000.– an-

strebe und der erzielte Reingewinn nach einem vorgegebenen Schlüssel zur verteilen sei. Dieser sei unabhängig davon, wer für den Gewinn wie viele und welche Art von Aufgaben geleistet habe. Damit stehe ein Gewinnstreben im Zentrum des gemeinsamen Wirkens. Dieses Ziel komme auch in der Aufgabenteilung zum Ausdruck. Während D._____ sich vor allem um die forensischen Angelegenheiten kümmere, decke A._____ den wissenschaftlichen und universitären Bereich ab und erledige die gesetzgebungspolitischen Aktivitäten im Rahmen der Verbände, verfasse Gutachten und vertrete die Gemeinschaft in büropolitischen Angelegenheiten nach aussen. Auch die Betriebsorganisation werde mit der neuen Vereinbarung optimiert. D._____ werde die Verantwortung zur Einführung der Betreuung einer Debitorenbewirtschaftung übertragen. Es werde ein Berichtswesen über ordentliche interne wie externe betriebsrelevante Ereignisse eingeführt und es würden regelmässige Besprechungen vereinbart. Bei der Auswahl der Klienten seien die Vertragsparteien nicht mehr frei, diese erfolge gemeinsam jeweils mit Blick auf die Erhaltung des guten Rufes der Praxis. Auch die mindestens wöchentlich abzuhaltende Sitzung sei ein klares Indiz dafür, dass die beiden Partner mit dem Advokaturbüro gemeinsame Ziele verfolgten, die weit über eine Gemeinschaft zur Reduzierung von Kosten hinausgehe (act. 138 S. 44 f.).

Zusammenfassend gelangt die Vorinstanz zum Schluss, dass die Vertragsparteien mit gemeinsamem Briefkopf aufgetreten sind, eine gemeinsame Betriebsabrechnung geführt, Debitoren und Kreditoren gemeinsam bewirtschaftet und sich eine ausgeprägte Organisationsstruktur gegeben haben. Im Vordergrund sei das Streben nach einem wirtschaftlichen Gewinn gewesen, der nach klaren Regeln unter den Partnern verteilt worden sei. Bei der Klientenbeziehung sei nicht der persönliche Kontakt im Vordergrund gestanden, sondern der gute Ruf der Kanzlei, und beim Abschluss einer neuen Klientenbeziehung habe jeder Partner ein Vetorecht gehabt. All diese Elemente lassen gemäss der Vorinstanz keinen anderen Schluss zu als denjenigen, dass die Vertragsparteien mit Abschluss des ZAV vom 26. Mai 1998 eine Kollektivgesellschaft nach Art. 552 OR betreiben wollten und in der Folge auch betrieben (act. 138 S. 45). Das vom Beklagten angebotene Publikationsverzeichnis vermöge daran nichts zu ändern. Dieses Resultat stehe nicht im Widerspruch zum Urteil des Obergerichts vom 16. März 2018, welches

eine Kollektivgesellschaft für die Kanzlei "A._____ und D._____" erst zu einem späteren Zeitpunkt nicht mehr annehme. Auch das Alter des Beklagten stehe dem nicht entgegen. Zudem könne nicht gesagt werden, dass der ZAV eine klare Übergabe der Verantwortung an Dr. D._____ darstelle, unter Rückzug des Beklagten. Das Gegenteil sei der Fall, habe doch der Beklagte weiterhin überall mitbestimmen und gleichberechtigter Partner bleiben wollen. An der Rechtsstruktur der Anwaltskanzlei ändere sich auch nichts, wenn die eingeräumten Kontroll- und Vetorechte, deutlich weniger gelebt worden seien als vorgesehen. Die vereinbarten Rechte hätten dem Beklagten zugestanden (act. 138 S. 45 f.).

4.4. Der Beklagte rügt vorliegend die vorinstanzliche Auslegung des Passus "Ausweitung der geschäftlichen Aktivitäten" in act. 138 S. 43 f.. Dieser könne nur bedeuten, dass man in den vergangenen Jahren gewachsen sei und sich nun unter starker Ausweitung des Tätigkeitsfeldes von D._____ auf eine neue Form der Arbeitsteilung einigte, die dem Raum geben würde, dass sich der Beklagte aus der Anwaltstätigkeit zurückziehe, dafür aber seinen Einfluss für die Positionierung der Kanzlei im Raum nutzen würde. Die Vorinstanz habe den Passus anders ausgelegt und zum Ausgangspunkt ihrer Überlegungen gemacht, hier im Ergebnis und für alle Tätigkeiten eine Kollektivgesellschaft anzunehmen. Dieser Auslegung des Vertrages sei nicht zu folgen. Sie unterlasse es, den Kontext in Bezug auf den zuvor bestehenden Status quo sowie in Bezug auf die Lebenssituation des Beklagten und die neu vereinbarte Aufgabenteilung der Vertragsparteien zu untersuchen und zu bewerten. Die Behauptung, "Ausweitung" bedeute für beide Partner gleichermassen eine Art Vergrößerung, sei zu wenig differenziert. Folglich sei auch die rechtliche Einordnung zu wenig differenziert. Was hier erfolgt sei, sei eine neue Form der Zusammenarbeit, die mit einem Rückzug des Beklagten von der anwaltlichen Tätigkeit einhergegangen sei (act. 135 S. 19).

Die Rüge des Beklagten betreffend die Auslegung des Passus "Ausweitung der geschäftlichen Aktivitäten" geht insofern an der Sache vorbei, als die Vorinstanz diesen Passus lediglich als Ausdruck irgendeiner Ausweitung sah und daraus den Willen der Vertragsparteien auf eine Neuordnung, aber keine konkreten Merkmale einer Kollektivgesellschaft ableitete. Sie stellte bei der rechtlichen Einordnung

nicht erkennbar darauf ab. Während der Passus richtigerweise den Rückschluss auf eine "Ausweitung" zulässt, vermag er über die Aktivitäten des Beklagten und die rechtliche Einordnung des ZAVs nichts auszusagen. Hierzu sind die weiteren Vertragsinhalte heranzuziehen. Wenn die Vorinstanz also diesbezüglich nicht weiter differenzierte, keinen Kontext auf den zuvor bestehenden Status, keinen Bezug auf die Lebenssituation des Beklagten zog und die vereinbarte Aufgabenteilung der Parteien nicht weiter untersuchte, blieb dies ohne wesentliche Relevanz auf ihre rechtliche Einordnung des Vertrages. Dementsprechend ist auf diese Rüge nicht weiter einzugehen.

4.5. Der Beklagte rügt weiter, die Vorinstanz habe die Natur des ZAV in der Sache teilweise, aber im Ergebnis entscheidend verkannt (Verweis auf act. 138, v.a. S. 45, E 5.4.4), weil sie davon ausgegangen sei, dass beide Vertragspartner weiterhin anwaltlich tätig gewesen seien oder anwaltlich hätten tätig werden können oder wollen. Damit sei die Vorinstanz dem Fehlschluss unterlegen, von üblichen Gestaltungen auszugehen und diese ihrer Bewertung des Einzelfalles zugrunde zu legen. Ein üblicher Zusammenschluss zweier Rechtsanwälte habe bei A._____ & D._____ auch bestanden, bevor sie den ZAV abgeschlossen hätten. Seither sei es aber nicht mehr so gewesen. Es habe keine übliche Konstellation mehr vorgelegen. Der Beklagte sei zum Zeitpunkt der Abfassung des ZAV bereits 69 Jahre alt und gesundheitlich deutlich angeschlagen gewesen (act. 135 S. 36). Vor dem Hintergrund dieser Annahme habe die Vorinstanz die Struktur der Beiträge, die Frage der Dominanz und Abhängigkeit sowie der Finanzregelungen verkannt. Es habe eben gerade keine "gemeinsame Betriebsabrechnung" vorgelegen, weder für den Bürobetrieb, noch für die Anwaltstätigkeit D._____s selbst, sondern eine von D._____ erstellte und verantwortete Betriebsrechnung, an welcher der Beklagte nicht beteiligt gewesen sei. Es habe keine "gemeinsame Debitoren- und Kreditorenbewirtschaftung" vorgelegen. Der ZAV habe allein D._____ dies zugewiesen, der die Verantwortung dafür getragen habe. Es sei richtig, dass dem Ganzen ein Gewinnstreben zugrunde gelegen habe, doch mache dies allein aus den getrennten Arbeitsbereichen noch keine Gesellschaft. Gemäss ZAV hätten D._____ und der Beklagte gerade nicht mehr ein forensisches Anwalts-geschäft zusammen betrieben (act. 135 S. 37).

Diese Rüge des Beklagten moniert zutreffend die zusammenfassende Formulierung der Vorinstanz, wonach die Vertragspartner die Kreditoren und Debitoren gemeinsam bewirtschaftet hätten. Dies trifft nicht zu. Unstrittig erfolgte für die Anwaltskanzlei gemäss ZAV nur eine Bewirtschaftung der Debitoren und Kreditoren und unstrittig übernahm diese Aufgabe alleine Dr. D. _____. Die Vertragspartner des ZAV nahmen die Bewirtschaftung nicht gemeinsam vor, sondern Dr. D. _____ alleine fiel diese Aufgabe für die Anwaltskanzlei zu. Dies lässt einzig den Schluss zu, dass gemäss ZAV nur eine, insofern "gemeinsame", Debitoren- und Kreditorenbewirtschaftung durch Dr. D. _____ erfolgte. Diese Aufgabenteilung erwog indes die Vorinstanz ungeachtet der monierten Formulierung eingehend und zutreffend (act. 138 S. 44). Und davon ging sie in ihren der Zusammenfassung vorangehenden Erwägungen auch aus. Die Vorinstanz ging, abgesehen von der eben genannten Formulierung, zutreffend von der im ZAV enthaltenen Aufgabenaufteilung aus und verkannte nicht etwa die Struktur der Beiträge, die Frage der Dominanz und Abhängigkeit sowie der Finanzregelungen. Sie gelangte ausgehend vom ZAV sodann zutreffend zum Schluss, dass die beiden Partner mit dem Advokaturbüro gemeinsame Ziele verfolgten, die weit über eine Gemeinschaft zur Reduzierung von Kosten hinausgehe.

4.6. Der Beklagte bringt vor, gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung (BGE 124 III 363) liege eine Kollektivgesellschaft vor in Fällen, in denen die individuelle Anwalts-Klientenbeziehung einem Gewinnstreben untergeordnet werde. Er rügt, es sei indes falsch, den Umkehrschluss zu ziehen, Gewinnstreben würde immer individuelle Anwalts-Klientenbeziehungen ausschliessen. Dies sei erkennbar nicht richtig. Es sei mit dem ZAV nicht zu vereinbaren, wenn die Erstinstanz festhalte, bei Klientenbeziehungen habe "nicht der persönliche Kontakt im Vordergrund" gestanden. Forensische Klientenbeziehungen habe es nur bei D. _____ gegeben. Entgegen der Vorinstanz sei hier in jedem Fall der persönliche Kontakt im Vordergrund gestanden, weil es gar keinen anderen Kontakt gegeben habe. Die Erstinstanz habe sich davon blenden lassen, dass das Modell finanziell gut funktioniert und gute Umsätze gebracht habe, und habe es im Bereich jener Fälle gesehen, die in BGE 124 III 363 abgehandelt worden seien, wenn die Maximierung der Rendite die persönlichen Beziehungen ausheble. Die Erstinstanz habe

dabei aber übersehen, dass es in casu anders gewesen sei: dass es nämlich D._____ gewesen sei, der die Anwaltstätigkeit alleine ausgeübt habe und daher immer persönliche Beziehungen zu seinen Klienten gehabt habe; dass es D._____ gewesen sei, der dabei alle Verantwortung getragen habe, dass D._____ in allen diese Bereiche betreffenden Fragen (Domizil, Buchhaltung, Mandatsführung etc.) allein entschieden habe und die Dominanz inne gehabt habe, von welcher der Beklagte letztlich abhängig gewesen sei. Die Annahme der Vorinstanz, der Beklagte habe "weiterhin überall mitbestimmen" wollen (Verweis auf act. 138 S. 46) gehe am Regelungsgehalt des ZAV vorbei. Es habe auch in Bezug auf die Anwaltstätigkeit D._____s keine dem Beklagten "eingeräumten Kontroll- und Vetorechte" gegeben. Diese Behauptung sei aktenwidrig, denn es habe ein Vetorecht bei der Auswahl der Klienten und Kontrollrechte im Bereich der Finanzen, aber keine Kontrollrechte gegeben, die Einfluss auf D._____ in der Ausübung der Anwaltstätigkeit hätten haben können. Die Vorinstanz habe hier zu wenig differenziert (act. 135 S. 37 f.).

Die Vorinstanz gab den Inhalt des ZAV sowie die darin aufgeführten Vetorechte zutreffend wieder. In dessen Ziffer III.3. wird festgehalten, dass bei der Fallzuteilung ferner darauf zu achten ist, dass sich A._____ **vornehmlich** mit der Abfassung von Gutachten sowie der nichtforensischen Tätigkeit befasst. In Ziffer IV.4 hält der ZAV sodann fest, dass die Auswahl der Klienten gemeinsam erfolgt und zur Erhaltung des guten Rufes der Praxis. A._____ und D._____ besitzen ein gegenseitiges Vetorecht, dessen Inanspruchnahme begründet sein muss. In Ziffer IV.1. hält der ZAV weiter fest, dass sich A._____ und D._____ gegenseitig den Zugang zu sämtlichen Akten gewähren, die in irgendeiner Weise mit dem Bürobetrieb zusammenhängen. D._____ ist unter Anderem verantwortlich für das Aufstellen und Führen einer Klientenkartei, die über Personalien, Auftragserteilung, Auftragsinhalt sowie Beginn und Stadium der Mandatsführung Auskunft erteilt. Unter dem Titel "Informationsaustausch" ist in Ziffer IV.3. ein Austausch betreffend laufende Information über die Aufnahme neuer Klienten und die Betreuung neuer Fälle von bestehenden Klienten festgehalten (act. 6/11).

Der ZAV hält folglich einen laufenden Austausch von Informationen über die Aufnahme neuer Klienten und die Betreuung neuer Fälle von bestehenden Klienten sowie den Zugang zu Akten fest. Er sichert dem Beklagten Informationen und Informationsmöglichkeiten, aber nicht Mitbestimmungsrechte zu. Sodann enthält der ZAV in Ziffer II.2. die Regelung, dass Entscheidungen möglichst im Konsensverfahren zu erfolgen haben, falls ein Konsens nicht möglich ist aber A. _____ der Stichentscheid zukommt, was im internen (Bürobetrieb) wie auch externen (Klienten usw.) Bereich gilt. Gemäss ZAV III. Ziff. 6 kommt im Übrigen die Gesamtverantwortung für Organisation, Finanzierung, rechtzeitige Kreditoren- und Debitorenbewirtschaftung, Rechnungswesen, Buchhaltung sowie für die Steuerangelegenheiten der Bürogemeinschaft Dr. D. _____ zu. Dem Beklagten steht indes das Kontrollrecht und - falls erforderlich - ein Veto- sowie ein Vorschlagsrecht zu (act. 6/11 Ziff. III. 5.-6.).

Die Vorinstanz hielt zusammenfassend zutreffend fest, beim Abschluss einer neuen Klientenbeziehung habe jeder Partner ein Vetorecht gehabt. Vetorechte hinsichtlich der Ausübung der Anwaltstätigkeit nahm die Vorinstanz nicht an, ungeachtet der ebenfalls vorinstanzlich verwendeten Formulierung, "der Beklagte habe weiterhin überall mitbestimmen wollen". Tatsächlich kam dem Beklagten betreffend die Ausübung der Anwaltstätigkeit (forensischen Angelegenheiten) von Dr. D. _____ gemäss ZAV kein Vetorecht und kein Stichentscheid zu. Zutreffend hielt die Vorinstanz sodann fest, dass A. _____ und D. _____ mit dem ZAV vereinbarten, gleichberechtigte Partner zu sein (act. 6/11 Ziff. II.1.). Dies hält der ZAV ausdrücklich fest und kann nicht anders ausgelegt werden, trotz des damaligen Alters des Beklagten.

5. Vertrauensverhältnis zwischen den (Rechtsvorgängern der) Kläger und Dr. D. _____

5.1. Der Beklagte rügt, es sei mit dem ZAV nicht zu vereinbaren, wenn die Erstinstanz festhalte, bei Klientenbeziehungen habe "nicht der persönliche Kontakt im Vordergrund" gestanden. Forensische Klientenbeziehungen habe es nur bei D. _____ gegeben. Entgegen der Vorinstanz sei hier in jedem Fall der persönliche Kontakt im Vordergrund gestanden, weil es gar keinen anderen Kontakt gegeben

habe. Die Erstinstanz habe übersehen, dass es D. _____ gewesen sei, der die Anwaltstätigkeit alleine ausgeübt habe und daher immer persönliche Beziehungen zu seinen Klienten gehabt habe; dass es D. _____ gewesen sei, der dabei alle Verantwortung getragen habe, dass D. _____ in allen diesen Bereich betreffenden Fragen (Domizil, Buchhaltung, Mandatsführung etc.) allein entschieden habe und die Dominanz inne gehabt habe, von welcher der Beklagte letztlich abhängig gewesen sei (act. 135 S. 37 f.).

5.2. Die Vorinstanz führte zutreffend die Regelungen des ZAV und die darin enthaltenen Regelungen der Arbeitsaufteilung, des Informationsaustausch und der Bezüge an. Dem Beklagten kamen gemäss Ziffer II.2. mit dem Stichentscheid im internen und externen Bereich mehr Kompetenzen als Dr. D. _____ zu. Gemäss der im ZAV vorgenommenen Arbeitsaufteilung war Dr. D. _____ vornehmlich vor allem für die Betreuung der forensischen Angelegenheiten verantwortlich und trug im Übrigen die Gesamtverantwortung für Organisation, Finanzierung, rechtzeitige Kreditoren- und Debitorenbewirtschaftung, Rechnungswesen, Buchhaltung sowie für die Steuerangelegenheiten der Bürogemeinschaft. Dem Beklagten stand indes das Kontrollrecht und - falls erforderlich - ein Veto- sowie ein Vorschlagsrecht zu (act. 6/11 Ziff. III. 5.-6.).

Der ZAV geht unstrittig in Ziffer III.3. davon aus, dass sich der Beklagte **vornehmlich** mit der Abfassung von Gutachten sowie der nichtforensischen Tätigkeit befasst. Er verpflichtet sich sodann im ZAV Ziffer III.8. an ihn herangetragene, forensische Mandate nach gemeinsamer Absprache innerhalb der Bürogemeinschaft zu vergeben (act. 6/11). Der ZAV schliesst eine forensische Tätigkeit des Beklagten nicht gänzlich aus, insbesondere auch für neue Mandate, nach gemeinsamer Absprache innerhalb der Bürogemeinschaft (act. 6/11 Ziff. III.8.) und sieht vor, dass der Beklagte die aufgebauten Klientenbeziehungen weiter unterhält. In derselben Ziffer des ZAV verpflichtet sich nämlich A. _____, die durch ihn aufgebauten Klientenbeziehungen - vorab im Bankenumfeld - zum Wohle und Nutzen der Bürogemeinschaft weiter zu unterhalten und an ihn herangetragene, forensische Mandate nach gemeinsamer Absprache der Bürogemeinschaft zu vergeben. Gemäss Ziffer IV.4. des ZAV erfolgt die Auswahl der Klienten gemeinsam und zur

Erhaltung des guten Rufes der Praxis. Der ZAV stellt in diesen Ziffern nicht die persönlichen Beziehungen hinsichtlich der Auswahl in den Vordergrund, sondern die Erhaltung des guten Rufes der Praxis. Sodann geht der ZAV davon aus, dass an den Beklagten herangetragene forensische Mandate innerhalb der Bürogemeinschaft vergeben werden können. Aufgebaute Klientenbeziehungen stehen in dieser Ziffer im Kontext mit neu herangetragenen Mandaten, die weitergegeben werden können. Zutreffend ging die Vorinstanz davon aus, dass gemäss ZAV nicht der persönliche Kontakt im Vordergrund gestanden ist.

5.3. Das Bundesgericht geht in seiner von der Vorinstanz zutreffend dargestellten Rechtsprechung davon aus, dass eine Anwaltssozietät, die ihre Dienstleistungen als einheitliches Unternehmen offeriert und mit einheitlichem Briefkopf und einheitlicher Zahlstelle nach aussen auftritt, sich unter Umständen beim erweckten Rechtsschein der gesellschaftlichen Verbindung behaften lassen muss. Es erachtet hinsichtlich der Haftung einer als einfache Gesellschaft oder als Kollektivgesellschaft auftretenden Anwaltssozietät als massgebend, ob das anspruchsbegründende Mandat als Gesamtmandat und nicht einem bestimmten Gesellschafter als Einzelmandat erteilt wird (BGer 4A_102/2011 vom 21. Juni 2011, E. 3.3; BGE 124 III 363, E. 2.2.b). Die Abgrenzung eines Gesamtmandats von einem Einzelmandat kann demgemäss schwierig sein, wenn zur Prozessführung nur der Einzelanwalt befugt ist und die Vollmacht nur auf einen einzigen Namen lautet. Massgebend ist, wer Vertragspartner und nicht wer Bevollmächtigter ist. Mittels der Gestaltung der Vollmachtsurkunde können indes im Voraus Haftungsfragen geklärt werden. Ein Einzelmandat kann auch in einer Anwaltssozietät angenommen werden, wenn der betreffende Anwalt dem Mandanten als unentgeltlicher Rechtsvertreter bestellt wird, zwischen den beiden ein besonderes Freundschafts- und Vertrauensverhältnis besteht, oder ein Anwalt seiner besonderen Fachkenntnisse wegen persönlich beauftragt wird. Das Bundesgericht stellt damit hinsichtlich der Abgrenzung auf den Zeitpunkt der Auftrags- bzw. Vollmachtserteilung ab und geht nicht von einer automatischen späteren Vertragsübernahme oder Vertragsumwandlung aus (BGer 4A_102/2011 vom 21. Juni 2011, E. 3.6; BGE 124 III 363, E. 2.2.d). Folglich erachtete die Vorinstanz zutreffend die konkrete Mandaterteilung sowie die auf den Namen des Beklagten und Dr. D._____ ausgestellten

Vollmachten im Jahr 1998 als massgebend und nicht die hernach erfolgte Mandatsführung durch Dr. D._____.

6. Unterbliebene Zeugeneinvernahme

Der Beklagte moniert, die Vorinstanz habe die Beweisofferte von Dr. D._____ als Zeuge als unbrauchbar eingeschätzt. Dieser habe ein eigenes Interesse am Ausgang des Prozesses, aber es würden diverse Schreiben und Unterlagen im Recht liegen, die durchaus unterschiedliche Aussagen von Dr. D._____ aufzeigten. Dies zeige, dass die Glaubhaftigkeit verschiedener Aussagen eingeschätzt werden müsse, aber nicht pauschal abgelehnt werden könne. Diese Ablehnung von Beweisofferten sei unhaltbar (act. 135 S. 46). Auf welche Stelle im umfangreichen Urteil der Vorinstanz sich diese Rüge beziehen soll, führt der Beklagte nicht aus. Es ist indes nicht Aufgabe der Rechtsmittelinstanz zu suchen oder zu mutmassen, worauf sich die Partei möglicherweise beziehen wollte, vielmehr wäre die gerügte Stelle genau zu bezeichnen. Es handelt sich damit um eine den prozessualen Anforderungen nicht genügende Rüge, die unbeachtlich bleibt.

7. Schreiben vom 1. September 2015 und seine Zustellung an Klienten, stakeholders und wichtige Kunden von Dr. D._____

7.1. Die Vorinstanz erwog, aus dem Schreiben vom September 2015 (act. 29/5) für sich, könnte der Schluss gezogen werden, dass sich die Parteien auf eine neue Kanzleistruktur geeinigt hätten, in welcher der Beklagte eine untergeordnete Funktion übernehme und Dr. D._____ die Anwaltskanzlei unter dem bisherigen Namen "Prof. A._____ & Dr. D._____" weiterführe. Das Schreiben decke sich auch mit der "Änderung und Ergänzung des Zusammenarbeitsvertrages" (act. 6/12) darin, dass sich der Beklagte zukünftig unter der Rubrik "Konsiliarierien" respektive als "Konsiliarius" einreihen wolle. Ansonsten widerspreche es ihr jedoch insofern, als act. 6/12 festhalte, dass der ZAV vom 26. Mai 1998 grundsätzlich weiterhin Gültigkeit haben solle, dass die beiden Partner weiterhin "gleichberechtigte Partner" bleiben sollten und relevante vertragliche Vereinbarungen der "Zustimmung und Unterzeichnung beider Partner" bedürften. Die "Änderungen und Ergänzungen des Zusammenarbeitsvertrages" datiere vom 23. Oktober 2015,

also nach dem Schreiben vom September 2015. Das Schreiben vom September 2015 könne folglich nicht als Änderung des Dokuments vom Oktober 2015 angesehen werden. Eine Wirkung des Schreibens auf Dritte verneint die Vorinstanz damit, dass der Beklagte keinen Nachweis für die Zustellung an die Kläger erbracht habe. Damit könne der Beklagte aus dem Schreiben nichts für sich ableiten (act. 138 S. 67 f.).

7.2. Der Beklagte bringt im Berufungsverfahren vor, das Schreiben (vom 1. September 2015) sei allen wichtigen Klienten, stakeholders und Kontakten zugestellt worden. Er könne nicht selbst mit Urkunden beweisen, dass es auch den (Rechtsvorgängern der) Kläger zugestellt worden sei, da er weder die Listen der Klienten von Dr. D. _____ kannte und kenne, noch über eine Abschrift der Versandlisten von Dr. D. _____ verfüge. Hingegen habe er den Nachweis erbracht, dass andere Klienten und Kontakte Dr. D. _____s diese Briefe erhalten hätten, der Versand also auch von dessen Seite aus stattgefunden habe (act. 135 S. 46).

7.3. Der Beklagte stellt nicht in Abrede, dass er den Nachweis des Erhalts des Schreibens seitens der Kläger bzw. der ursprünglichen Kläger nicht erbringen kann. Nicht nachvollziehbar ist, auf welche Stelle er sich bezieht, wenn er in diesem Kontext ausführt, er habe als Beweisofferte Dr. D. _____ genannt, zumal sich zu seinen diesbezüglichen Vorbringen vor der Vorinstanz lediglich act. 29/5 als Beweisofferte entnehmen lässt (act. 27 S. 8 f., act. 92 S. 123 f.). Ebenso nicht nachvollziehbar ist, wo die Vorinstanz im Zusammenhang mit dem Schreiben vom September 2015 Dr. D. _____ als Beweisofferte untauglich erachtet hätte (act. 138 S. 66 ff.). Diesbezüglich mangelt es an einer nachvollziehbaren eingehenden Auseinandersetzung mit dem vorinstanzlichen Entscheid und ausdrücklich darauf bezogener konkreter Rügen. Eine Überprüfung dieser Vorbringen ist folglich nicht möglich.

Der Beklagte bringt im Berufungsverfahren neu vor, es gebe keinen Grund, dass die Kläger das Schreiben nicht erhalten haben sollten. Vielmehr sei dies unplausibel, zumal zu diesem Zeitpunkt der kommunikative Austausch mit ihrem Rechtsvertreter nachweislich rege gewesen sei (act. 135 S. 46).

Der Beklagte legt hinsichtlich dieser neuen Vorbringen nicht dar, inwiefern er sie nicht schon vor Vorinstanz hätte vorbringen können. Im Gegenteil ist davon auszugehen, dass entsprechende Ausführungen problemlos schon vor erster Instanz erfolgen hätten können (Art. 317 Abs. 1 ZPO). Dementsprechend ist nicht mehr darauf einzugehen.

7.4. Im Resultat mangelt es in Übereinstimmung mit der Vorinstanz am Nachweis des Erhalts des Schreibens durch die Kläger, bzw. die ursprünglichen Kläger.

7.5. Das Schreiben vom September 2015 mit dem Titel "Änderung der Kanzlei-Struktur" (act. 29/5) informiert darüber, dass sich der Beklagte per 1. September 2015 von der aktiven Führung gänzlich zurückgezogen hat und er sich als "Konsiliarius" vermehrt wissenschaftlichen und publizistischen Projekten widmen wird. Selbstverständlich stehe er gemäss dem Schreiben "unserer geschätzten Klientenschaft" weiterhin in beratender Funktion und als Gutachter zur Verfügung. Die Vorbereitungen dazu seien bereits vor längerer Zeit mit der internen Vereinbarung eingeleitet worden, die festlege, dass er am wirtschaftlichen Erfolg der Kanzlei nicht mehr beteiligt sei. Dr. D._____ werde die Kanzlei als allein haftender Partner mit dem bewährten Team weiterführen. Dieses Schreiben macht allen Empfängern deutlich, dass die Kanzleistruktur massgebend geändert wurde, der Beklagte eine andere Position einnimmt und Dr. D._____ als allein haftender Partner die Kanzlei weiterführt. Die Vorinstanz ging zutreffend davon aus. Das Schreiben stellt zudem klar, dass der mit Vollmacht vom 1. September 1998 erteilten Bevollmächtigung auch des Beklagten zu allen Rechtshandlungen eines Generalbevollmächtigten, keine Wirkung mehr zukommt.

Diese Bedeutung mass die Vorinstanz bereits zuvor im Briefkopf vorgenommenen Änderungen, namentlich die Aufzählung des Beklagten nicht mehr unter "RECHTSANWÄLTE" sondern unter "KONSILIARIEN" zutreffend nicht zu. Derart kann eine Kollektivgesellschaft nicht beendet und ein dieser erteiltes Mandat nicht umgewandelt werden.

8. Fazit

Zusammenfassend verfangen die Rügen des Beklagten an der vorinstanzlichen Auslegung des ZAV und der daraus gezogenen Schlüsse im Resultat nicht. Die Vorinstanz ging zutreffend von einer Kollektivgesellschaft und nicht ad personam an Dr. D. _____ erteilter Mandate der ursprünglichen Kläger aus. Sodann mass sie dem Schreiben vom 1. September 2015 eine zutreffende Bedeutung zu und erachtete seine Zustellung an die ursprünglichen Kläger als nicht erwiesen.

9. Berufungsanträge Ziffer 2 und Ziffer 4

9.1. Der Beklagte beantragt die Feststellung, dass die Vorinstanz seinen Anspruch auf gerichtliche Beurteilung innert angemessener Frist verletzt habe. Für den Eventualfall der Bestätigung des erstinstanzlichen Urteils beantragt er, dass die Kosten des erstinstanzlichen Urteils sowie die Kosten des Berufungsverfahrens auf die Staatskasse zu nehmen seien (act. 135 S. 2). Er begründet den Antrag mit einer massiven Rechtsverschleppung (act. 135 S. 49). Die Verletzung des Anspruchs auf Beurteilung innert angemessener Frist könne mit dem Antrag auf förmliche Feststellung selbständig gerügt werden. Sein Feststellungsinteresse bleibe unabhängig von einem in der Zwischenzeit allenfalls doch noch ergangenen Sachentscheid bestehen, denn mit der Feststellung der Verfassungsverletzung im Urteil erfolge eine Art der Wiedergutmachung. Im erstinstanzlichen Verfahren sei zwar ein umfangreicher doppelter Schriftenwechsel durchgeführt worden, doch die Parteien hätten den gesamten Prozessstoff auch in ihren jeweiligen Fristen von dreissig Tagen bewältigen müssen. Die Duplik sei am 3. Februar 2021 erfolgt. Hernach habe es noch eine klägerische Stellungnahme vom 7. Mai 2021 und kleine Eingaben sehr geringen Umfangs gegeben. All dies sei im September 2021 beendet gewesen. Seither und bis zur begründeten Urteilsausfertigung vom 27. Mai 2024 habe es prozessual keine Schritte mehr gegeben. Erst als die Kläger am 17. April 2024 mitteilen liessen, dass über D. _____ der Konkurs eröffnet worden sei, sei Bewegung in die Sache gekommen und sechs Wochen später habe das begründete Urteil gefolgt. Für die Parteien habe in diesem langen Warten vor allem ein enormes Zinsrisiko bestanden. Die hohe Streitwertsumme habe über die fünfeinhalb Jahre Prozessdauer zu einem Zinsanfall von rund einer Vier-

telmillion Franken geführt. Vor allem die Tatsache, dass zwischen der Duplik und dem Urteil mehr als drei Jahre verstrichen seien und in dieser Zeit mit Ausnahme kleiner Mitteilungen nichts geschehen sei, lasse sich nicht mehr rechtfertigen. Die Rechtsverzögerung sei offensichtlich. Wäre das Urteil zehn Monate nach der Duplik erlassen worden, wäre die Zinslast rund Fr. 50'000.– geringer ausgefallen. Diesem durch die Parteien nicht verantworteten Schaden sei durch eine andere Kostenaufteilung im Urteil zu begegnen: Ein Anteil der Kosten der unterliegenden Partei sei somit auf die Staatskasse zu nehmen. Angesichts der erstinstanzlichen Entscheidegebühr von Fr. 65'660.– sei im Falle des Unterliegens des Beklagten sein Anteil auf die Staatskasse zu nehmen (act. 135 S. 49 ff.).

9.2. Gemäss Art. 124 Abs. 1 ZPO leitet das Gericht den Prozess. Es erlässt die notwendigen prozessleitenden Verfügungen zur zügigen Vorbereitung und Durchführung des Verfahrens. Die Vorschrift konkretisiert den verfassungsmässigen Anspruch auf Beurteilung einer Sache innert nützlicher Frist (BK ZPO I-Frei, Art. 124 N 5). Wird die Pflicht zur beförderlichen Prozessleitung (Beschleunigungsgebot) verletzt, kann dies mit Beschwerde wegen Rechtsverzögerung gerügt werden (Art. 319 lit. c. ZPO; BK ZPO I-Frei, Art. 124 N 10 m.w.H.).

Die Beschwerde wegen Rechtsverzögerung kann jederzeit geführt werden (Art. 321 abs. 4 ZPO). Sie ist grundsätzlich an keine Frist gebunden. An der Rechtsverzögerungsbeschwerde muss jedoch noch ein aktuelles Rechtsschutzinteresse bestehen, namentlich am ungesäumten Fortgang des Verfahrens oder am Erlass des zu fällenden Entscheids. Die Rechtsverzögerung muss deshalb noch andauern (BK ZPO II-Sterchi, Art. 321 N 13; CHK-Sutter-Somm/Seiler, ZPO 321 N 10 m.w.H.). Ein solches Interesse ist nicht mehr vorhanden, sobald ein förmlicher, insbesondere der verzögert erachtete Entscheid ergangen ist (BSK ZPO-Spühler, Art. 319 N 21 und N 23; Gehri, OFK-ZPO, Art. 319 N 5; BGer 5A_108/2017 vom 14. Juli 2017, E. 1.4.1 m.w.H.; OGer ZH RA 230007 vom 9. November 2023, E. 2.a). Ein Feststellungsinteresse im vorausgesetzten Sinne gemäss der bundesgerichtlichen Rechtsprechung besteht nicht. Der Beklagte ersucht nicht um die Feststellung der Gültigkeit eines zugrunde liegenden Rechtsverhältnisses, der Beseitigung einer Ungewissheit bestehender Rechtsbeziehungen.

gen, deren Fortdauer unzumutbar wäre (vgl. BGer 4A_322/2021 vom 9. August 2021, E. 2.1. m.w.H.).

9.3. Vorliegend besteht das vorausgesetzte aktuelle Rechtsschutzinteresse seit Erlass des vorinstanzlichen Urteils vom 27. Mai 2024 nicht mehr. Folglich ist auf den Berufungsantrag Ziffer 2 nicht einzutreten. Im Zusammenhang mit dem Berufungsantrag Ziffer 4 ist die Frage der Rechtsverzögerung dennoch zu prüfen, denn damit moniert der Beklagte den ihm vorinstanzlich auferlegten Anteil an der Entscheidgebühr.

Die Prozesskosten werden grundsätzlich der unterliegenden Partei auferlegt (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Von diesem Verteilungsgrundsatz kann abgewichen werden, und die Prozesskosten können nach Ermessen verteilt werden, beispielsweise wenn besondere Umstände vorliegen, die eine Verteilung nach dem Ausgang des Verfahrens als unbillig erscheinen lassen (Art. 107 Abs. 1 lit. f ZPO). Ferner kann das Gericht Gerichtskosten, die weder eine Partei noch Dritte veranlasst haben, aus Billigkeitsgründen dem Kanton auferlegen (Art. 107 Abs. 2 ZPO).

9.4. Eine Rechtsverzögerung im Sinne von Art. 319 lit. c ZPO liegt vor, wenn ein anfechtbarer Entscheid in unrechtmässiger Weise verzögert bzw. verweigert wird. Dem Gericht kommt bei der Prozessleitung ein weiter Gestaltungsspielraum zu. Eine Verletzung des Beschleunigungsgebots bzw. eine Rechtsverzögerung ist nur in klaren Fällen anzunehmen. Ein solcher liegt vor, wenn das Gericht das ihm zustehende Ermessen offensichtlich überschritten hat (OGer ZH RA230007 vom 9. November 2023, E. 2b, m.w.H.). Dem Gericht ist dann eine Rechtsverzögerung vorzuwerfen, wenn es ohne ersichtlichen Grund und ohne ausgleichende Aktivität während längerer Periode untätig geblieben ist (vgl. BGer 5A_207/2018 vom 26. Juni 2018, E. 2.1.2 m.w.H.).

9.5. Aus den vorinstanzlichen Akten erhellt, dass am 15. September 2021 eine Noveneingabe von Rechtsanwalt Y. _____ einging, die Rechtsanwältin X. _____ zur Kenntnis zugestellt wurde (act. 110, act. 113). Am 27. September 2021 ging eine Stellungnahme zur Noveneingabe ein (act. 115). Diese Stellungnahme wurde Rechtsanwalt Y. _____ mit Schreiben 29. September 2021 zur Kenntnis zugestellt

(act. 116). Hernach erfolgten Ferienmitteilungen und am 14. Oktober 2022 ein Anruf von Rechtsanwalt Y. _____ betreffend den Verfahrensstand (act. 117-119). Am 17. Februar 2023 ging ein Schreiben mit der Mitteilung des Todes des ursprünglichen Klägers 1 am 10. Dezember 2022 ein (act. 120). Hernach gingen weitere Mitteilungen von Ferienabwesenheiten, eine Adressmutation und schliesslich am 26. April 2024 die Mitteilung des Konkurses von Dr. D. _____ ein (act. 122-126). Zwischen Ende September 2021 und dem 17. Februar 2023 nahm die Vorinstanz keine in den Akten belegten oder gegen aussen wahrnehmbare Verfahrensschritte vor.

Die den Parteien angesetzten Fristen im erstinstanzlichen doppelten Schriftenwechsel lassen sich nicht für eine angemessene Dauer der Aufarbeitung des gesamten Prozessstoffes im Hinblick auf eine Urteilsfindung, Urteilsberatung und Urteilsbegründung heranziehen. Dem Urteil vom 27. Mai 2024 durfte eine entsprechende Phase von mehreren Monaten angemessener Bearbeitungszeit vorausgehen. Selbst unter Berücksichtigung des beträchtlichen Umfangs der vorinstanzlichen Akten blieb jedoch die Vorinstanz insbesondere im Jahr 2022 und 2023 während deutlich längerer Periode untätig. Damit kam sie dem Beschleunigungsgebot nicht genügend nach.

Hinsichtlich der erstinstanzlichen Kosten moniert der Beklagte einzig, dass ihm ein Anteil daran auferlegt wird. Er fordert im Resultat eine Verrechnung mit ihm durch die monierte Verfahrensverzögerung entstandenen zusätzlichen Zinskosten. Derweil bewirkte die längere Verfahrensdauer auch die Verzögerung des Entscheids über die Zahlungspflicht des Beklagten. In dieser Zeit konnte er bis auf Weiteres über die Forderungssumme verfügen. Er konnte sie namentlich anderweitig investieren und dabei von allfälligen Zinsen oder anderen Erträgen profitieren. Dies lässt der Beklagte in seinen Vorbringen unerwähnt. Damit überzeugt seine Darstellung der zusätzlichen Zinskosten nicht. Vielmehr bleiben seine tatsächlichen Mehrkosten, d.h. sein durch die monierte Verzögerung entstandener Schaden, im Dunkeln. Dem Antrag, die vorinstanzlichen Verfahrenskosten auf die Staatskasse zu nehmen, ist damit die Grundlage entzogen.

9.6. Zusammenfassend ist auf den Antrag auf Feststellung der Rechtsverzögerung nicht einzutreten. Die erstinstanzlichen Gerichtskosten und Parteientschädigung und deren Auflage an den Beklagten ist zu bestätigen.

10. Kosten- und Entschädigungsfolgen

10.1. Bei diesem Verfahrensausgang sind die Kosten des Berufungsverfahrens dem Beklagten aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO).

10.2. Der für die Festsetzung der Gerichtsgebühr massgebende Streitwert im Berufungsverfahren bemisst sich danach, was vor der Rechtsmittelinstanz noch im Streit liegt (vgl. § 12 Abs. 2 GebV OG).

Der Beklagte ficht das vorinstanzliche Urteil hinsichtlich der Dispositiv-Ziffern 1, 2, 4, 5 und 6 an. Damit beträgt der Streitwert der Berufung Fr. 702'242.–.

Ausgehend von diesem Streitwert ist die Gerichtsgebühr in Anwendung von § 12 Abs. 1 in Verbindung mit § 4 Abs. 1 GebV OG auf Fr. 24'800.– festzusetzen.

10.3. Parteientschädigungen sind nicht zuzusprechen: Dem Beklagten nicht infolge seines Unterliegens, den Klägern nicht, da ihnen im Berufungsverfahren kein Aufwand entstanden ist, der zu entschädigen wäre.

Es wird beschlossen:

1. Auf den Antrag auf Feststellung einer Rechtsverzögerung wird nicht eingetreten.
2. Schriftliche Mitteilung mit nachfolgendem Erkenntnis.

Es wird erkannt:

1. Die Berufung wird abgewiesen soweit darauf eingetreten wird. Das Urteil des Bezirksgerichts Zürich vom 27. Mai 2024 (CG180089-L) wird bestätigt.
2. Die erstinstanzliche Festsetzung der Kosten- und Entschädigungsfolgen wird bestätigt.

3. Die zweitinstanzliche Entscheidgebühr wird auf Fr. 24'800.– festgesetzt und dem Berufungskläger auferlegt. Sie wird mit dem vom Berufungskläger geleisteten Vorschuss in derselben Höhe verrechnet.
4. Es werden keine Parteientschädigungen zugesprochen.
5. Schriftliche Mitteilung an die Parteien, an die Berufungsbeklagten unter Beilage eines Doppels von act. 135 sowie act. 136/1-3, sowie an das Bezirksgericht Zürich, je gegen Empfangsschein.

Nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist gehen die erstinstanzlichen Akten an die Vorinstanz zurück.

6. Eine **Beschwerde** gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert **30 Tagen** von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG).

Dies ist ein Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG.

Es handelt sich um eine vermögensrechtliche Angelegenheit. Der Streitwert beträgt Fr. 702'242.–.

Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung.

Obergericht des Kantons Zürich
II. Zivilkammer

Die Vorsitzende:

Der Gerichtsschreiber:

lic. iur. E. Lichti Aschwanden

MLaw S. Widmer

versandt am: